



GfKORR – Gesellschaft für Korrosionsschutz e.V.

Frankfurt am Main

S A T Z U N G

Gründungsdatum: 08. November 1995

Eingetragen vom Amtsgericht Frankfurt/Main in das Vereinsregister am 19. Februar 1996 unter Nr. 73 VR 10823

Stand: 04. November 2014

Präambel

Die "GfKORR - Gesellschaft für Korrosionsschutz" ist aus den technischen Vereinigungen "AGK - Gesellschaft für Korrosion und Korrosionsschutz e. V." (AGK-Ges.KKs) und "Verein Deutscher Korrosionsfachleute e. V." (VDKORR) hervorgegangen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen "GfKORR - Gesellschaft für Korrosionsschutz e. V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main eingetragen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar auf allen Gebieten der Korrosion und des Korrosionsschutzes aller Werkstoffe durch wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch, Förderung von Forschung und Entwicklung, insbesondere der industriellen Gemeinschaftsforschung und der Weiterbildung. Darunter fällt auch die Vermittlung von Informationen über Korrosion und Korrosionsschutz mit dem Ziel, die Anzahl der Korrosionsschäden zu verringern, die bei Anwendung des vorhandenen Wissens vermeidbar gewesen wären, sowie die Erweiterung der Erkenntnisse, durch welche die Möglichkeiten und die Effektivität von Korrosionsschutzmaßnahmen erhöht werden.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Die Aufgaben sind:

- a) Förderung der Zusammenarbeit der technisch-wissenschaftlichen Vereine.
- a1) Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander.
- b) Durchführung von fachbezogenen Tagungen und Ausstellungen.
- c) Ausbildung, Wissensvermittlung und Mitwirkung an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen; Förderung der Lehre.

- d) Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung von sowie Beteiligung an Arbeiten zur Erstellung technischer Regelwerke; Förderung der nationalen und internationalen Normungsarbeit.
- e) Vertretung in nationalen und internationalen Gremien.
- f) Gestaltung und Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen.
- g) Veranstaltung von praxisorientierten Experimental-Kursen.
- h) Praxisbezogener Erfahrungsaustausch.
- i) Anregung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Entwicklung.
- j) Förderung der Interaktion zwischen Forschung und Anwendung, insbesondere der industriellen Gemeinschaftsforschung.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der Gesellschaft werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

- 2.3 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Gesellschaft ihrer Fachgremien und derjenigen ihrer Mitglieder.
- 2.4 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 2.5 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keinerlei Ansprüche an diese.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag.
- 3.2 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts werden, die auf dem Gebiet der Korrosion und des Korrosionsschutzes tätig sind oder die Arbeit der Gesellschaft gemäß der Satzung fördern und unterstützen wollen.
- 3.3 Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich einzubringen.
- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme. Für das Jahr des Beitritts ist ein voller Mitgliedsbeitrag fällig.

3.6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der bis zum 30. September des Geschäftsjahres zum Jahresende schriftlich erklärt werden muss,
- durch Auflösung oder Konkurs juristischer Personen oder
- durch Ausschluss, der vom Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung beschlossen werden kann.

Die Gründe des Ausschlusses unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Beschlussfassung dem Vorstand gegenüber zu äußern. Die Aufforderung hierzu sowie der Ausschließungsbeschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- 3.7 Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz dreimaliger Erinnerungsschreiben und nach schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.
- 3.8 Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus der Gesellschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückgabe gezahlter Beträge oder auf das Vermögen der Gesellschaft.
- 3.9 Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand hervorragende Förderer auf dem Gebiet „Korrosion und Korrosionsschutz“ oder der Vereinszwecke ernennen. Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Ausnahme der Zahlung eines Jahresbeitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder der Gesellschaft haben gleiche Rechte mit Ausnahme nach 4.5.
- 4.2 Alle Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- 4.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.
- 4.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand über die Geschäftsführung Themenvorschläge zu unterbreiten, die einer Bearbeitung zugeführt werden sollen. Die Gesellschaft wird solche Vorschläge im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen.
- 4.5 Passives Wahlrecht besitzen nur Mitglieder, die natürliche Personen sind.
- 4.6 Juristische Personen als Mitglieder benennen eine natürliche Person als abstimmungsberechtigten Vertreter.

- 4.7 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe jeweils auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 4.8 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Satzung zu beachten,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der Gesellschaft zu unterstützen.
- 4.9 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) der Fachbeirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus natürlichen Personen, die Mitglieder sind, und solchen, die nach § 4.6 von juristischen Personen, die Mitglieder sind, als abstimmungsberechtigte Vertreter benannt worden sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.2 Die Mitgliederversammlungen finden statt:
- a) ordentliche Mitgliederversammlungen einmal im Geschäftsjahr,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- 6.3 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst insbesondere folgende Punkte:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Bericht der Kassenprüfer,

- b) Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung mit Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - d) Beschluss über den Haushaltsplan für das kommende Jahr,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 6.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 6.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen und dieses zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht muss vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- 6.7 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6.8 Anträge zur Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden und müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Bei geringerer Mehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.9 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 % der Mitglieder vertreten sein müssen, mit 3/4-Stimmenmehrheit. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.10 Anträge, die nicht durch die satzungsgemäß angekündigte Tagesordnung bekanntgegeben sind, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn sie mit Genehmigung des Vorstandes eingebracht werden und die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung und der Auflösung der Gesellschaft.

6.11 Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand lenkt und koordiniert alle Aufgaben der Gesellschaft und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der natürlichen Mitglieder gewählt. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Als gewählt gelten diejenigen, die mindestens 50 % der gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

7.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

7.4 Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

7.5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.

7.6 Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig. Wird eine Ersatzwahl notwendig, so gilt diese für den Rest der jeweiligen Amtsdauer.

7.7 Der Vorstand beruft den Fachbeirat.

7.8 Der Vorsitzende des Fachbeirates ist zusätzlich Mitglied des Vorstandes.

7.9 Der Vorstand beruft eine Geschäftsführung.

7.10 Der Vorstand kann einen Schatzmeister berufen.

7.11 Jährlich findet mindestens eine Vorstandssitzung statt.

7.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.13 Der Vorstand bestimmt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.14 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Teilnehmer zu unterschreiben und wird jedem Vorstandsmitglied zugestellt.

7.15 Der Vorstand berät und prüft den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor deren Behandlung in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführung

- 8.1 Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte der Gesellschaft nach einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- 8.2 Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 9 Fachbeirat

- 9.1 Zur operativen Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben bedient sich die Gesellschaft eines Fachbeirates und entsprechender Ausschüsse.
- 9.2 Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden der Gesellschaft
 - b) dem Geschäftsführer der Gesellschaft
 - c) weiteren natürlichen Personen, die Mitglieder sind.

Die Zusammensetzung des Fachbeirates sollte gewährleisten, dass alle Fragen auf dem Gebiet der Korrosion und des Korrosionsschutzes fachkundig behandelt werden können. Etwa die Hälfte der Fachbeiratsmitglieder sollte in der Industrie tätig sein.

- 9.3 Der Fachbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Vertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.4 Der Fachbeirat hat folgende Aufgaben:
- a) Er nimmt die unter § 2 Ziffer 2 genannten Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 3 wahr und gibt dem Vorstand Empfehlungen zur Gestaltung der fachlichen Arbeit.
 - b) Der Fachbeirat ist Forschungsbeirat der Gesellschaft.
- 9.5 Zur Durchführung der Aufgaben dienen Ausschüsse, die auf Vorschlag des Fachbeirates vom Vorstand eingesetzt und deren Mitglieder vom Fachbeirat vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Gesellschaft berufen werden.
- 9.6 Die Beschlüsse des Fachbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Fachbeirates.
- 9.7 Die Amtsdauer der vom Vorstand berufenen Fachbeiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie beginnt ab dem 1. Januar des auf die Berufung folgenden Geschäftsjahres. Wiederberufung ist zulässig. Wird eine Ersatzberufung notwendig, so gilt diese für den Rest der jeweiligen Amtsdauer.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an das DECHEMA-Forschungsinstitut - Stiftung bürgerlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.
2. Sie ersetzt die bisherige Satzung der Gesellschaft in ihrer Fassung vom 10. November 1999.

§ 13 Übergangsbestimmungen

1. Der Vorsitzende ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, wie sie z. B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen.
2. Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 04. November 2014

GfKORR-Geschäftsstelle

Theodor-Heuss-Allee 25

D-60486 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 - 7564-360 / -436

Telefax: +49 (0)69 - 7564-391

Email: gfkorr@dechema.de

Internet: <http://www.gfkorr.de>

Bank: Degussa Bank, Frankfurt am Main

IBAN: DE 93 5001 0700 0000 5600 11

SWIFT-BIC: DEGUDEFF